

## Gegenüberstellung geltende Friedhofssatzung der Welterbestadt Quedlinburg mit dem Entwurf der Neufassung

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode (Friedhofssatzung)	Satzungsentwurf über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode (Friedhofssatzung)
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform, Artikel 1 vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) sowie des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), <u>in den derzeit geltenden Fassungen</u>, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 16.04.2020 folgende Satzung beschlossen:</p>
<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>	<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für den Zentralfriedhof Quedlinburg der Welterbestadt Quedlinburg und die Friedhöfe der Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode.</p> <p>(2) Die 3 Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Welterbestadt Quedlinburg. Die Friedhofsverwaltung erfüllt ihre Aufgaben im Namen und im Auftrag der Welterbestadt Quedlinburg.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für den Zentralfriedhof Quedlinburg der Welterbestadt Quedlinburg und die Friedhöfe der Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode.</p> <p>(2) Die <u>drei</u> Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Welterbestadt Quedlinburg. Die Friedhofsverwaltung erfüllt ihre Aufgaben <u>namens</u> und im Auftrag der Welterbestadt Quedlinburg.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Friedhofszweck</b></p> <p>Die Friedhöfe dienen der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Welterbestadt Quedlinburg oder von Personen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen. Ermöglicht wird zudem die Bestattung derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Friedhofszweck</b></p> <p>Die Friedhöfe dienen der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Welterbestadt Quedlinburg oder von Personen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen. Ermöglicht wird zudem die Bestattung derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der <u>Welterbestadt Quedlinburg</u>.</p>
<b>§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung</b>	<b>§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung</b>

<p>(1) Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden, dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Weitere Beisetzungen sind im außer Dienst gestellten Teil ausgeschlossen. Bei einer Entwidmung werden die betroffenen Friedhofsteile einer anderen Verwendung zugeführt. Hierdurch geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.</p> <p>(2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird durch den Stadtrat beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Sofern die Anschriften bekannt sind, sollen bei einzelnen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten und bei Reihengräbern jeweils ein Angehöriger schriftlich benachrichtigt werden.</p> <p>(3) Im Fall der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Welterbestadt Quedlinburg entsprechend umzubetten. Im Fall der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen zur anderweitigen Nutzung der Fläche erforderlich werden. Über eine Umbettung erfolgt einen Monat vor der Durchführung eine Benachrichtigung entsprechend Abs. 2 Satz 2.</p> <p>(4) Soweit durch die Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Welterbestadt Quedlinburg kosten frei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p> <p>(6) Ist im Falle des Abs. 4 die Nutzungszeit abgelaufen, kann auf Antrag ohne weitere Bestattung das Nutzungsrecht an anderer Stelle verlängert werden. Die Kosten damit verbundener Umbettungen und des Herrichtens der neuen Grabstätten trägt der Nutzungsberechtigte gemäß den Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung.</p>	<p>(1) Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.</p> <p>(2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.</p>
<b>II. Ordnungsvorschriften</b>	<b>II. Ordnungsvorschriften</b>
<b>§ 4 Friedhofsordnung</b>	<b>§ 4 Friedhofsordnung</b>
<p>(1) Bestandteil dieser Satzung sind die an den Haupteingängen der 3 Friedhöfe angebrachte Friedhofsordnung, welche als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.</p>	<p>(1) Bestandteil dieser Satzung ist die an den Haupteingängen der drei Friedhöfe angebrachte Friedhofsordnung, die als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.</p>

<p>(2) Die Welterbestadt Quedlinburg kann das Betreten des Zentralfriedhof Quedlinburgs und der Friedhöfe der Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>	<p>(2) Die Welterbestadt Quedlinburg kann das Betreten des Zentralfriedhof Quedlinburgs und der Friedhöfe der Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p> <p>(3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen sind die Friedhöfe geschlossen und dürfen nicht betreten werden. Dies gilt insbesondere für amtliche Warnungen vor markantem Wetter, Unwetterwarnungen sowie Warnungen vor extremem Unwetter, z. B. durch den Deutschen Wetterdienst.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Entsprechende Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge, auch Totengedenkfeiern, bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich anzumelden.</p> <p>(2) Näheres zum Verhalten ist in dieser Satzung in <b>§ 35 Ordnungswidrigkeiten</b> und in der Friedhofsordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Entsprechende Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge, auch Totengedenkfeiern, bedürfen der Ausnahmegenehmigung der <b>Welterbestadt Quedlinburg</b> und sind spätestens <b>zehn</b> Tage vorher schriftlich anzumelden.</p> <p>(2) Näheres zum Verhalten ist in dieser Satzung in <b>§ 30</b> Ordnungswidrigkeiten und in der Friedhofsordnung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Dienstleistungserbringer</b></p> <p>(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die fachlich geeignet sind und deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen typischerweise anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).</p> <p>(2) Eine Person, die als Dienstleistungserbringer insbesondere Grabmale errichtet oder verändert, ist fachlich geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in dieser Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 23) die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist zudem in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.</p> <p>(3) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Dienstleistungserbringer</b></p> <p>(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.</p> <p>(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.</p> <p>(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeiten von der Welterbestadt Quedlinburg auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p> <p>(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend gelagert werden; sie dürfen nichts und niemanden behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof kein Abraum lagern. Geräte</p>

fachlich geeigneten Dienstleistungserbringern in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, der geplanten Arbeiten und des Auftraggebers anzuzeigen.

- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet von § 35 Abs. 1 Buchstabe c) Ziffer 8, dürfen gewerbliche Arbeiten im Regelfall nur während der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung und nur nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Steinsetzarbeiten dürfen nur Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden. Bestatter und Gärtnereien können nach vorheriger Absprache auch an den Samstagen tätig werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (6) Den Dienstleistungserbringern ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Friedhofswege im Schrittempo mit denen der Friedhofsverwaltung benannten Fahrzeugen gestattet.
- (7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (8) Chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht angewendet werden.
- (9) Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstätten ist nicht gestattet. Pflegegräber können mit von der Friedhofsverwaltung zu genehmigenden Schildchen gekennzeichnet werden.

von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen werden erst dann durchgeführt, wenn die Verleihung des Nutzungsrechtes sichergestellt ist und eventuell hindernde Grabeinfassungen und Grabsteine o. ä. durch den Besteller einer Bestattung beseitigt wurden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung mit den Beteiligten fest. Leichen, die nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt. Begründete Ausnahmen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (3) Leichenbesichtigungen durch Angehörige können nach vorheriger Anmeldung und nur in Form einer Aufbahrung durchgeführt werden. Dazu ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Es besteht kein Anrecht auf eine Leichenbesichtigung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen werden erst dann durchgeführt, wenn ein Antrag auf Beisetzung, durch den Beisetzungspflichtigen gestellt wurde und sichergestellt ist, dass eventuell hindernde Grabeinfassungen und Grabsteine o. ä. durch den Besteller einer Bestattung beseitigt wurden.
- (2) Die Welterbestadt Quedlinburg setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen fest. Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen. Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen oder Aschen die nicht innerhalb dieser Fristen beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Begründete Ausnahmen sind bei der Welterbestadt Quedlinburg zu beantragen.
- (3) Leichenbesichtigungen durch Angehörige können nach vorheriger Anmeldung und nur in Form einer Aufbahrung durchgeführt werden. Dazu ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Es besteht kein Anrecht auf eine Leichenbesichtigung.
- (4) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Welterbestadt Quedlinburg unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig zu beantragen.
- (5) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist vor der Beisetzung zusätzlich die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der / die Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.
- (7) Vor der Bestattung ist eine entsprechende Grabstätte zu erwerben oder das bereits erworbene Nutzungsrecht an einer Grabstätte nachzuweisen.

**§ 8  
Särge**

- (1) Die Särge sollen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (2) Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt oder beschichtet sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (3) Um Verwechslungen auszuschließen, hat der Einlieferer am Fußende des Sarges ein Schild anzubringen, auf dem der Vor- und Zuname des Verstorbenen, gegebenenfalls der Geburtsname und die letzte Anschrift, sowie der Name des Bestattungsinstituts vermerkt sind.

**§ 8  
Särge**

- (1) Die Särge sollen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (2) Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt oder beschichtet sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (3) Um Verwechslungen auszuschließen, hat der Einlieferer am Fußende des Sarges ein Schild anzubringen, auf dem der Vor- und Zuname des / der Verstorbenen, gegebenenfalls der Geburtsname und die letzte Anschrift, sowie der Name des Bestattungsinstituts vermerkt sind.

**§ 9  
Herrichten von Gräbern**

- (1) Die Gräber auf dem Zentralfriedhof Quedlinburg werden vom Friedhofspersonal bzw. Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Auf den Friedhöfen der Ortschaften werden diese Arbeiten durch die Mitarbeiter eines beauftragten Bestattungsinstituts ausgeführt. Beisetzungen in den Urnengemeinschaftsanlagen und in der anonymen Urnengrabstätte erfolgen grundsätzlich durch das Friedhofspersonal.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Unterkante der Urne mindestens 0,90 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Bepflanzungen vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen, anderenfalls haftet die Stadt nicht für eventuelle Schäden.

**§ 9  
Herrichten von Gräbern**

- (1) Die Gräber auf dem Zentralfriedhof Quedlinburg werden vom Friedhofspersonal bzw. von Beauftragten der Welterbestadt Quedlinburg ausgehoben und wieder verfüllt. Auf den Friedhöfen der Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode werden diese Arbeiten durch die Mitarbeiter eines beauftragten Bestattungsinstituts oder vom Friedhofspersonal ausgeführt. **Das Öffnen und Schließen des Urnenlochs** in den Urnengemeinschaftsanlagen und in der anonymen Urnengrabstätte erfolgt grundsätzlich durch das Friedhofspersonal.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Unterkante der Urne mindestens 0,90 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der / Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Bepflanzungen vor dem Ausheben der Gräber auf eigene Kosten entfernen zu lassen, anderenfalls haftet die Welterbestadt Quedlinburg nicht für eventuelle Schäden.
- (5) Der / Die Nutzungsberechtigte hat in eigener Verantwortung einen Steinmetz zu beauftragen, der vor dem Ausheben von Urnen- oder Erdgrabstätten eventuell vorhandene Grababdeckungen oder Einfassungen entfernt. Grabsteine, bei denen durch das Ausheben der Grabstätte die Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet ist, müssen ebenfalls von einem Steinmetzbetrieb entfernt werden.

## § 10

### Ruhezeit und Nutzungsrecht

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt 20 Jahre und wird nach Entrichtung der hierfür fälligen Gebühr wirksam. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist, wenn kein Sterbefall vorliegt, bei Wahlgrabstätten (Erdgräber und Urnengräber), Erdreihen- und Urnenreihengräbern auf Antrag bis zu 5 Jahre pro Verlängerung und nur für die gesamte Grabstätte möglich, sofern die Grabmal- und Grabgestaltung den gültigen Bestimmungen entspricht. Bei weiteren Bestattungen muss eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der gesamten Grabstätte zur Sicherung der Ruhezeit erfolgen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Erfolgt bis zum Ableben keine besondere Bestimmung in der Nachfolge des Nutzungsberechtigten, so geht das Nutzungsrecht auf den Antragsteller der Beisetzung und danach auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung in der Reihenfolge über:
1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  2. auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder
  3. auf die Adoptiv- und Stiefkinder
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die vollbürtigen Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1. bis 7. genannten Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beige- setzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

## § 10

### Ruhezeit und Nutzungsrecht

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen und allen Grabarten 20 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt 20 Jahre und wird nach Entrichtung der hierfür fälligen Gebühr wirksam. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist, wenn kein Sterbefall vorliegt, bei Wahlgrabstätten (Erdgräber und Urnengräber), Erdreihen- und Urnenreihengräbern auf Antrag bis zu fünf Jahre pro Verlängerung und nur für die gesamte Grabstätte möglich, sofern die Grabmal- und Grabgestaltung den gültigen Bestimmungen entspricht. Bei weiteren Bestattungen muss eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der gesamten Grabstätte zur Sicherung der Ruhezeit erfolgen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen. Mit dem Erwerb erhält der / die Nutzungsberechtigte ein Merkblatt über die geltenden Gestaltungsvorschriften der Grabstätte, die über die gesamte Laufzeit des erworbenen Nutzungsrechtes ihre Gültigkeit behalten.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der / die Erwerber/in für den Fall des Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Erfolgt bis zum Ableben keine besondere Bestimmung in der Nachfolge des / der Nutzungsberechtigten, so geht das Nutzungsrecht auf den / die Antragsteller/in der Beisetzung und danach auf die Angehörigen des / der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung in folgender Reihenfolge über:
1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  2. auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
  3. auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die vollbürtigen Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1. bis 7. genannten Erben.

<p>(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich das Recht und die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.</p>	<p>Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird der / die Älteste Nutzungsberechtigte/r.</p> <p>(4) Der / Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen. Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(5) Der / Die jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(6) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich das Recht und die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Umbettungen</b></p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind nur in begründeten Ausnahmen zulässig.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten aller Art umgebettet werden.</p> <p>(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(5) Umbettungen (außer Urnen) werden durch dafür zugelassene Bestattungsunternehmen durchgeführt.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Umbettungen</b></p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Die Ausgrabung oder die Umbettung kann von den Angehörigen der Verstorbenen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers veranlasst werden. Das Gleiche gilt für Urnen auch nach Ablauf der Ruhezeit. Die Ausgrabung oder Umbettung von Leichen darf in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden. Ausgrabungen oder Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) können grundsätzlich nicht gestattet werden.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der <b>Welterbestadt Quedlinburg</b> auch in belegte Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten aller Art umgebettet werden.</p> <p>(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der / die jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 26 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(5) Umbettungen <b>von Leichen</b> (außer Urnen) werden durch dafür zugelassene Bestattungsunternehmen durchgeführt.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.</p>



(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

#### IV. Grabstätten

##### § 12 Allgemeines

##### § 12 Grabstätten Übersicht

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Welterbestadt Quedlinburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Welterbestadt Quedlinburg. An ihnen können **Nutzungsrechte** nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten, größtmäßig gesondert für Kinder und Erwachsene (§ 14 Abs. 2 Buchst. a) und b))
- Wahlgrabstätten (§ 15)
- Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 15)
- Urnenreihengrabstätten (§ 16 Abs. 1)
- Urnenwahlgrabstätten (§ 16 Abs. 1)
- Urnenwahlgrabstätten mit bes. Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 1)
- Ehrengrabstätten (§ 17)
- Anonyme Urnengrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlagen.

1. Reihengrabstätten (§ 14 Abs. 1 a),
2. Reihengrabstätten für Kinder (§ 14 Abs. 1 b),
3. anonyme Reihengrabstätte auf einem Rasenfeld (§ 14 Abs. 1 c),
4. Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 1),
5. Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 15 Abs. 2),
6. Urnenreihengrabstätten (§ 16 Abs. 1),
7. Urnenreihengrabstätte auf einem Rasenfeld (§ 16 Abs. 1 a),
8. Urnenwahlgrabstätten (§ 16 Abs. 2),
9. Urnenwahlgrabstätten auf einem Rasenfeld (§ 16 Abs. 2 a),
10. Urnenwahlgrabstätten mit bes. Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 2 b),
11. Urnenwahlgrabstätten auf einem Baumbestattungsfeld (§ 16 Abs. 2 c),
12. Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Kennzeichnung (§ 16 Abs. 3),
13. Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung (§ 16 Abs. 4),
14. überirdische Gräfte (§ 16 Abs. 6),
15. Ehrengrabstätten und bes. erhaltenswerte Grabstätten (§ 17),

**§ 13  
Wahlmöglichkeiten**

- (1) Von der Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen, kann innerhalb der Fristen des § 7 Abs. 2 Gebrauch gemacht werden. Der Grabstättenerwerber wird vor Ausübung seiner Wahl durch die Friedhofsverwaltung über die Wahlmöglichkeiten und die Art und Bedeutung der Gestaltungsvorschriften belehrt. Hierbei wird die Möglichkeit gegeben, die für ihn in Betracht kommende Grabstätte zu besichtigen. Durch seine Unterschrift erkennt er die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 13  
Wahlmöglichkeiten**

- (1) Von der Möglichkeit, eine Grabstätte zu wählen, kann innerhalb der Fristen des § 7 Abs. 2 Gebrauch gemacht werden. Der / Die Erwerber/in der Grabstätte wird vor Ausübung der Wahl durch die Welterbestadt Quedlinburg über die Wahlmöglichkeiten und die Art und Bedeutung der Gestaltungsvorschriften informiert. Hierbei wird die Möglichkeit gegeben, die in Betracht kommende Grabstätte zu besichtigen. Durch Unterschrift werden die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften anerkannt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 14  
Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) a) Reihengrabstätten für Kinder mit einer Sarglänge bis 1 m in einer Größe von 1,10 m Länge und 0,55 m Breite; das fertige Grabbeet beträgt 1,00 m x 0,40 m
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene mit einer Sarglänge über 1 m in einer Größe von 2,50 m Länge und 1,20 m Breite; das fertige Grabbeet beträgt 2,10 m x 1,20 m.
- Von dieser Regelung abweichende, vorhandene Grabstätten bleiben davon unberührt.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines gleichfalls verstorbenen Familienangehörigen in einer Reihengrabstätte zu bestatten. Das gleiche gilt für verstorbene Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren. Eine Urnenbeisetzung des nachverstorbenen Ehegatten oder eines Verwandten bis zum 2. Grad auf einer Reihengrabstätte ist ausnahmsweise möglich, wenn das Reihengrabfeld noch nicht voll belegt ist.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

**§ 14  
Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben und belegt.
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene mit einer Sarglänge über 1,00 m in einer Größe von 2,50 m Länge und 1,20 m Breite; das fertige Grabbeet beträgt 2,10 m x 1,20 m.
- b) Reihengrabstätten für Kinder mit einer Sarglänge bis zu 1,00 m in einer Größe von 1,10 m Länge und 0,55 m Breite; das fertige Grabbeet beträgt 1,00 m x 0,40 m.
- c) Anonyme Reihengrabstätten sind Rasengrabstätten für Erdbestattungen von 2,50 m Länge und 1,20 m Breite, in denen je Grabstätte ein Sarg beigesetzt werden kann. Diese werden der Reihe nach belegt und werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Die Beisetzungsfläche befindet sich auf einer Rasenfläche; die Grabstätten sind nur mit einem Nummernstein gekennzeichnet. Die Rasenfläche wird von der Welterbestadt Quedlinburg gepflegt. Auf der Rasenfläche darf kein Grabschmuck abgelegt werden.
- Von dieser Regelung abweichende, vorhandene Grabstätten bleiben davon unberührt.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

	<p>(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Nutzungszeit; auf Antrag kann diese nach Prüfung gewährt werden.</p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen je Grabstätte ein Sarg und zusätzlich bis zu drei Urnen beigesetzt werden können.</p> <p>(2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten eingerichtet.</p> <p>(3) Die Abmessungen für eine Grabstätte betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahlgrabstätte Länge 2,50 m; Breite 1,20 m</li> <li>- Wahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten Länge 2,50 m; Breite 1,50 m</li> </ul> <p>Von dieser Regelung abweichende, vorhandene Grabstätten bleiben davon unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, deren Lage mit dem / der Erwerber/in bestimmt wird. Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten eingerichtet, in denen je Grabstätte ein Sarg und zusätzlich bis zu drei Urnen oder kein Sarg und vier Urnen beigesetzt werden können. Die Abmessungen für eine Wahlgrabstätte betragen 2,50 m Länge und 1,20 m Breite.</p> <p>(2) Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, deren Lage und Gestaltungsmöglichkeiten mit dem / der Erwerber/in bestimmt werden. Diese Grabstätten befinden sich auf dem Zentralfriedhof Quedlinburg in den Grabfeldern „27 A“ und „Erb““. Die Grab- und Grabmalgestaltung sind individuell festzulegen und müssen sich dem Umfeld in besonderem Maße anpassen. Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten eingerichtet, in denen je Grabstätte ein Sarg und zusätzlich bis zu drei Urnen oder kein Sarg und sechs Urnen beigesetzt werden können. Die Abmessungen für eine Wahlgrabstätte betragen 2,50 m Länge und 1,50 m Breite. Für diese Grabstätten gelten besondere Gestaltungsbedingungen, die bei der Vergabe der Grabstätte entsprechend der örtlichen Gegebenheiten von der Welterbestadt Quedlinburg festgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Urnengrabstätten</b></p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Urnenreihengrabstätten (Größe 1,00 m x 1,00 m)</li> <li>- Urnenwahlgrabstätten (Größe 1,20 m x 1,20 m)</li> <li>- Urnenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten (Größe 1,50 m x 1,50 m)</li> <li>- Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (§ 14 Abs. 3 bleibt unberührt)</li> <li>- der Urnengemeinschaftsanlage gegen Gebühr mit Kennzeichnung durch Namenstafel</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Urnengrabstätten</b></p> <p>(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach vergeben und belegt werden. Die Grabstätte hat eine Größe von 1,00 m x 1,00 m.</p> <p>(a) Eine Urnenreihengrabstätte auf einem Rasenfeld ist eine Grabanlage wie im Abs. 1 Satz 1 und 2 beschrieben, mit dem Unterschied, dass das Grabbeet eine Rasenfläche ist, die von der Welterbestadt Quedlinburg 8 -10 Mal im Jahr gemäht wird. Auf der Rasenfläche darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Für den / die Nutzungsberechtigte/n ist es eine pflegearme Grabanlage.</p>

- der anonymen Urnengrabstätte.

- (2) Für die Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlagen sind nur noch ökologisch abbaubare Urnen zugelassen.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die zur Beisetzung einer Asche der Reihe nach belegt werden. In der Urnenreihengrabstätte können Aschen beider Ehegatten beigesetzt werden, wenn die Beisetzung erfolgt, solange das Urnenreihengrabfeld noch nicht voll belegt ist.
- (4) Urnenwahlgrabstätten und solche mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten sind Grabstätten, in denen vier bzw. sechs Urnen beigesetzt werden können.
- (5) Auf dem Friedhof der Ortschaft Bad Suderode sind in der Urnengemeinschaftsanlage zwei Bestattungsmöglichkeiten vorhanden:

#### **Urnengemeinschaftsanlage ohne individuelle Kennzeichnung**

Die Urne wird nicht im Beisein der Hinterbliebenen und Trauergäste durch die Mitarbeiter des Bauhofes beigesetzt. Blumen, Kränze und Gestecke sind auf der dafür hergerichteten Fläche vor dem Grabstein abzulegen. Das Ablegen auf dem Gräberfeld ist nicht gestattet. Engel, beschriftete Steine, Kreuze, Plüschtiere etc. sind nicht gestattet.

#### **Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung**

Für dieses Feld sind Grabplatten in den Abmessungen 40 cm (Breite) x 30 cm (Tiefe) vorgesehen. Die Stärke der Platte beträgt mindestens 5 cm. Die Grabplatte ist spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung fachgerecht bündig im Erdreich am Beisetzungsort der Urne zu verlegen. Dieses erfolgt im Auftrag des Nutzungsberechtigten durch einen Dienstleistungserbringer.

Die Schrift auf der Platte muss eingearbeitet werden und die sichtbare Fläche der Platte muss poliert sein. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht möglich. Die Grabplatte ist aus Naturstein zu fertigen, das Material wird durch den Nutzungsberechtigten ausgesucht.

Es sind keine Blumen, Kränze, Gestecke an der jeweiligen Grabstätte abzulegen. Dafür ist die hergerichtete Stelle oberhalb der Anlage zu nutzen. Engel, beschriftete Steine, Kreuze, Plüschtiere etc. sind nicht gestattet.

Die Urne kann im Beisein der Hinterbliebenen und Trauergäste an dem jeweiligen Bestattungsort beigesetzt werden.

Das Öffnen und Schließen erfolgt durch den Bestatter und im Ausnahmefall

(b) In jeder Urnenreihengrabstätte dürfen nur zwei Urnen beigesetzt werden.

(c) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(d) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Nutzungszeit; auf Antrag kann dieser nach Prüfung gewährt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für vier Urnen, deren Lage mit dem / der Erwerber/in bestimmt werden. Die Grabstätte hat eine Größe von 1,20 m x 1,20 m.

(a) Eine Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasenfeld ist eine Grabanlage wie im Abs. 2 Satz 1 und 2 beschrieben, mit dem Unterschied, dass das Grabbeet eine Rasenfläche ist, die von der Welterbestadt Quedlinburg 8 - 10 Mal im Jahr gemäht wird. Auf der Rasenfläche darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Für den / die Nutzungsberechtigte/n ist es eine pflegearme Grabanlage.

(b) Urnenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten sind Grabstätten für sechs Urnen, deren Lage und Gestaltungsmöglichkeiten mit dem / der Erwerber/in bestimmt werden. Die Grabstätte hat eine Größe von 1,50 m x 1,50 m. Für diese Grabstätten gelten besondere Gestaltungsbedingungen, die bei der Vergabe der Grabstätte entsprechend der örtlichen Gegebenheiten von der Welterbestadt Quedlinburg festgelegt werden.

(c) Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen sind Grabstätten eines / einer Nutzungsberechtigten für die Beisetzung von sechs Urnen auf dem Zentralfriedhof Quedlinburg (ZF-UWG-B). Innerhalb eines Baumbestandes werden die Grabstätten unter einem ausgewählten Baum kreisförmig angelegt. Die Grabstätten haben eine Größe von 2,00 m im Umkreis des Baumes. Die Lage der Grabstätte wird mit dem / der Erwerber/in gemeinsam bestimmt.

Die Beisetzung erfolgt als Einzelbeisetzung, die Angehörigen können an der Beisetzung teilnehmen. Der Bestattungsplatz ist damit bekannt. Für die Einzelbeisetzung und die Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

Die namentliche Kennzeichnung verbunden mit einer Grabnummer oder auf Wunsch nur die Grabnummer erfolgt als Gravur nach Vorgabe auf einem von der Welterbestadt Quedlinburg bereitgestellten Pflasterstein.

durch die Mitarbeiter des Bauhofes.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für beide Anlagen nicht möglich.

Die Pflege der Anlagen wird während der gesamten Laufzeit der Grabstelle durch die Mitarbeiter des Bauhofes durchgeführt.

- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Der / Die Nutzungsberechtigte bestellt eigenverantwortlich bei einem zugelassenen Steinmetz die Gravur und das Setzen des Pflastersteines. Dieser Stein ist innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung setzen zu lassen. Die anfallenden Kosten für die Arbeiten des Steinmetzes sind vom Nutzungsberechtigten zu zahlen.

Für dieses Baumbegräbnisfeld mit einem Bestand von verschiedenen Bäumen gelten besondere Gestaltungsbedingungen. Es dürfen an der Grabstätte keine Veränderungen vorgenommen werden; sie muss naturbelassen bleiben. An der Grabstätte darf nichts abgelegt werden. Diese Bestattungsbiotope werden bei Bedarf von der Welterbestadt Quedlinburg gepflegt.

### (3) Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Kennzeichnung:

- (a) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen auf dem Zentralfriedhof Quedlinburg innerhalb einer Rasenfläche (ZF-UGA-a). Die anonyme Beisetzung erfolgt einmal wöchentlich, ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekanntgegeben. Für die Bestattung und die Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (b) Die teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen auf dem Zentralfriedhof Quedlinburg sowie auf den Friedhöfen in Bad Suderode und Gernrode innerhalb einer Rasenfläche (ZF+GE+BS-UGA-t). Die teilanonyme Beisetzung erfolgt als Einzelbeisetzung, an der die Angehörigen teilnehmen können. Der Bestattungsplatz ist damit bekannt. Für die Einzelbeisetzung und die Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

### (4) Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung:

- (a) Die Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung auf einem Pflasterstein ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen auf dem Zentralfriedhof Quedlinburg innerhalb einer Rasenfläche (ZF-UGA II mit Pflasterstein).
- Die namentliche Kennzeichnung erfolgt als Gravur nach Vorgabe auf einem von der Welterbestadt Quedlinburg bereitgestellten Pflasterstein.
- (b) Die Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung durch Bronzeschriftzug auf einem Findling ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen auf dem Zentralfriedhof Quedlinburg innerhalb einer Rasenfläche (ZF-UGA III mit Bronzeschriftzug auf einem Findling).

Die namentliche Kennzeichnung erfolgt als Schriftzug aus massiver Bronze nach Vorgabe auf einem von der Welterbestadt Quedlinburg bereitgestellten Findling, der innerhalb von vier Wochen anzubringen ist.

- (c) Die Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung in Gernrode ist eine Grabanlage auf dem Friedhof in Gernrode für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche (GE-UGA mit namentlicher Kennzeichnung).

Die namentliche Kennzeichnung erfolgt in der Anlage 1 auf Namensschildern (60 mm x 120 mm) und in der Anlage 2 auf Bronzeschriftzügen Baudelaire (Höhe: 25 mm), die auf von der Welterbestadt Quedlinburg bereitgestellten Stelen nach Vorgabe innerhalb von vier Wochen angebracht werden.

- (d) Die Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung in Bad Suderode ist eine Grabanlage auf dem Friedhof in Bad Suderode für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche (BS-UGA mit individueller Kennzeichnung).

Die namentliche Kennzeichnung erfolgt auf Grabplatten aus Naturstein mit den Abmessungen 40 cm (Breite) x 30 cm (Tiefe). Die Stärke der Platte beträgt mindestens 5 cm. Die Grabplatte ist spätestens vier Wochen nach der Beisetzung fachgerecht bündig bis maximal 2 cm über dem im Erdreich am Beisetzungsort der Urne zu verlegen. Die Schrift auf der Platte muss eingearbeitet werden und die sichtbare Fläche der Platte muss poliert sein. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht möglich.

- (e) In allen Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung erfolgt die teilanonyme Beisetzung als Einzelbeisetzung, an der die Angehörigen teilnehmen können. Der Bestattungsplatz ist damit bekannt. Für die Einzelbeisetzung, für ggf. das Namensschild gemäß Buchstabe (c) und für die Pflege der Anlage ist jeweils eine einmalige Gebühr zu zahlen.

- (f) Der / Die Nutzungsberechtigte bestellt jeweils eigenverantwortlich bei einem zugelassenen Steinmetz die Gravur und das Setzen des Pflastersteines gemäß Buchstabe (a), den Schriftzug und das Setzen des Schriftzuges auf den Findling bzw. auf die Stele gemäß der Buchstaben (b) und (c) oder die Platte mit dem Schriftzug und das Setzen der Platte auf dem Rasengrabfeld gemäß Buchstabe (d). Die jeweilig anfallenden Kosten für sämtliche Arbeiten des Steinmetzes sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(5) Für alle Urnengemeinschaftsanlagen gelten folgende Regeln:

- (a) Das Nutzungsrecht für den Bestattungsplatz beschränkt sich auf die bei-

gesetzte Urne.

- (b) Eine Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte sowie Ausbettungen sind nicht möglich.
- (c) Die Urnen können im Beisein der Hinterbliebenen und Trauergäste an dem jeweiligen Bestattungsort beigesetzt werden.
- (d) Das Öffnen und Schließen des Urnenloches sowie die Pflege des Grabfeldes erfolgt auf allen Friedhöfen durch die Mitarbeiter der Welterbestadt Quedlinburg.
- (e) Das Niederlegen von Grabschmuck, Blumen und Kränzen ist auf der Urnengemeinschaftsanlage nur auf den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.
- (f) Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Rasengräberfeldern nicht gestattet. Engel, beschriftete Steine, Kunstblumen, Kreuze, Plüschtiere etc. sind nicht gestattet.
- (g) Unzulässige Ablagen und Bepflanzungen werden von der Welterbestadt Quedlinburg entfernt und entsorgt.
- (h) Für die Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlagen sind nur ökologisch abbaubare Urnen und Überurnen zugelassen.

(6) Überirdische Grüfte auf dem Friedhof in Gernrode sind massiv aus Stein gebaute Grabstätten für bis zu 12 Urnen, die sich begehbar über der Erdoberfläche befinden und zum Teil unterkellert sind. Auf Antrag kann ein Nutzungsrecht für 40 Jahre verliehen und mit dem Erwerber besondere Bedingungen vertraglich geregelt werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

Die Gruftanlagen sind nur für private Beisetzungen von Familienangehörigen zu nutzen; sie dürfen durch den / die Nutzungsberechtigte/n nicht für kommerzielle Beisetzungen genutzt werden. Jede Beisetzung in den Gruften ist bei der Welterbestadt Quedlinburg zu beantragen. Der / Die Nutzungsberechtigte wird vertraglich verpflichtet, die Gruft vor der ersten Beisetzung baulich instand zu setzen, für die bauliche Unterhaltung selbst aufzukommen und Vorgaben der Welterbestadt Quedlinburg zu erfüllen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Ehrengrabstätten</b></p> <p>Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte trifft der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg. Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dann der Welterbestadt Quedlinburg.</p> <p>Außer demjenigen, dem die Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, kann nur dessen Ehegatte in dieser Ehrengrabstätte beigesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Ehrengrabstätten und besonders erhaltenswerte Grabstätten</b></p> <p>(1) Ehrengrabstätten sind Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft, die dauernd bestehen bleiben. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz (GräbG), in der derzeit geltenden Fassung.</p> <p>(2) Ehrengrabstätten sind auch Grabstätten verdienstvoller Persönlichkeiten. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte trifft der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg. Für Hinterbliebene, die im Besitz von Nutzungsrechten sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung. Bei Verzicht auf die Grabstätte oder Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte, übernimmt die Welterbestadt Quedlinburg die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit.</p> <p>Außer demjenigen, dem die Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, kann nur der Ehegatte / die Ehegattin oder eingetragene/r Lebenspartner/in in dieser Ehrengrabstätte beigesetzt werden.</p> <p>(3) Für besonders erhaltenswerte Grabstätten mit hohem historischem oder architektonischem Wert obliegt der Welterbestadt Quedlinburg deren Anerkennung. Für Hinterbliebene, die im Besitz des Nutzungsrechtes sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung. Bei Verzicht auf die Grabstätte oder Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte übernimmt die Welterbestadt Quedlinburg die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit. Die Welterbestadt Quedlinburg kann diese Grabstätten unter Beachtung des Denkmalschutzes und unter festzulegenden Auflagen einer neuen Nutzung zuführen.</p>
<b>V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale</b>	<b>V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</b></p> <p>Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19, 27 und 28 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Der Zentralfriedhof Quedlinburg der Welterbestadt Quedlinburg hat den Charakter eines Waldfriedhofes; die Gestaltung entspricht diesem.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§18 Gestaltungsgrundsätze</b></p> <p>Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Der Zentralfriedhof Quedlinburg hat den Charakter eines Waldfriedhofes; die Gestaltung entspricht diesem.</p> <p>(1) Die Bepflanzung der Grabstätten (außer UGA, Rasengrabfelder oder Baumbeattungsgrabfelder) erfolgt flächendeckend mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und / oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.</p>



(2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Licht- und Bodenverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Personenbezug.

(3) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, soll die Grundbepflanzung mindestens ein Viertel der Gesamtfläche einnehmen.

(4) Auf der Grabstätte nicht gestattet sind:

(a) zusätzlicher Grabschmuck aus nicht verrottbarem Material, wie z. B. Kunstblumen,

(b) das Aufbewahren von Geräten, Gefäßen oder Materialien auf und auch außerhalb der Grabstätte,

(c) das Verwenden von unwürdigen Gefäßen wie Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,

(d) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von ungenehmigten Sitzgelegenheiten,

(e) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Splitt, Folien, Dachpappen, auch wenn diese mit Naturmaterialien überdeckt sind, oder anderen den Boden verdichtenden Materialien, sowie mit Torf, Mulch oder nur mit Erde ohne Bepflanzung,

(f) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw., sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formteilen, Platten u. ä.,

(g) das Pflanzen von Bäumen oder größer wachsenden Gehölzen.

(5) Einzelfallentscheidungen sind auf Antrag möglich.

(6) Auf Wahlgrabstätten sind Natursteinplatten als Trittplatten in bruchrauer Form bis 0,10 m<sup>2</sup> Größe je Stück zugelassen.

(7) Grablaternen und Leuchter müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend gearbeitet sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

(8) Das Aufstellen kleiner Bänke bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung

der Welterbestadt Quedlinburg. Der / Die Eigentümer/in der Bank haftet für eventuelle Sach- oder Personenschäden, die Dritten entstehen können.

(9) Von der Welterbestadt Quedlinburg vorgenommene Bepflanzungen (Hecken, Bäume, Einfassungen) dürfen ohne vorherige Genehmigung der Welterbestadt Quedlinburg nicht verändert oder beseitigt werden.

**(10) Für nicht gestaltungskonforme Grabstätten, gemäß den vorgenannten Punkten, besteht kein Bestandsschutz. Es wird jedoch eine Übergangsfrist von 1 Jahr ab Bekanntmachung eingeräumt, um die Grabstätte in eine gestaltungsgemäße Form zu bringen.**

### § 19 Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Es besteht kein Zwang zur Errichtung eines Grabmales.
- (2) Über die Vorschriften des § 18 hinaus müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmale dürfen Naturstein, Holz, Schmiedeeisen sowie Bronzeguss als Materialien verwendet werden. Die Entwürfe sind vor ihrer Ausführung von der Friedhofsverwaltung genehmigen zu lassen.
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) die Grabmale sind aus einem Material herzustellen, bei Naturstein können farbliche Unterschiede zwischen Sockel und Stein bestehen,
  - b) Stelen sind ohne Sockel zu errichten. Breit- und Reihensteine dürfen eine sichtbare Sockelhöhe zwischen 10 und 15 cm haben,
  - c) bei Steinen in Buchform und Schriftrücken ist Politur zulässig,
  - d) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem Grabsteinmaterial bestehen, bei Hartgestein sind Kupfer, Bronze, Messing und Edelstahl zulässig.
  - e) das Ausmalen, Unterlegen und Tönen bei Schriften und Ornamenten ist zulässig,
  - f) die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen auf den Grabstätten, mit Ausnahme von Grablaternen, ist nicht gestattet,

### § 19 Grabmale

- (1) Es besteht kein Zwang zur Errichtung eines Grabmales.
- (2) Die Entwürfe sind vor ihrer Ausführung von der Welterbestadt Quedlinburg genehmigen zu lassen.
- (3) Für Grabmale dürfen Naturstein, **Kunststein**, Holz, Schmiedeeisen, Bronzeguss **oder Glas** als Materialien verwendet werden.
- (4) Grabeinfassungen und Grababdeckungen aus Natursteinplatten oder Kiesabdeckungen sind nur auf den Friedhöfen der Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernode zulässig.
- (5) Für die Errichtung und für die Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale gelten die Vorgaben der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V., in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen, Wahl- und Reihengrabstätten sind die Grabmale jeweils in folgenden Größen zulässig:

Einzelwahlgrabstätten:

stehende Grabmale: Höhe: bis 1,20 m, Breite: bis 0,70 m,  
Stärke: mindestens 0,12 m

Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten:

stehende Grabmale: Höhe: bis 1,20 m, Breite: bis 1,40 m,  
Stärke: mindestens 0,12 m

g) Grabeinfassungen sind nur auf den Friedhöfen der Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode zulässig.

- (5) Das Aufstellen kleiner Bänke bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Der Eigentümer der Bank haftet für eventuelle Sach- oder Personenschäden, die Dritten entstehen können.
- (6) Die Größe der Grabmale wird bestimmt durch die Vorgaben der „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Ausgabe. Die Größe und die Gestaltung von Kissensteinen werden für das jeweilige Grabfeld durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (7) Für Wahlgräber mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten und Urnenwahlgräber mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten können außerdem, sofern die einzelnen Grabstätten getrennt liegen, auch Findlinge, die größtmäßig der TA-Grabmal entsprechen, zugelassen werden.
- (8) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 7 zulassen.

## § 20

### Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Bearbeitung und Ausgestaltung, bis auf die Grabmalgrößen, keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Die Ausgestaltung einer Grabstätte mit wasser- und luftundurchlässigen Grababdeckungen, wie z. B. Kunststoff und Folien, ist nicht gestattet.
- (3) Von der Friedhofsverwaltung vorgenommene Bepflanzungen (Hecken, Bäume, Einfassungen) dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht verändert oder beseitigt werden.

(→ siehe § 18 Gestaltungsgrundsätze Abs. 4 (e) und Abs. 8)

### Urnenreihengrabstätten:

stehende Grabmale: Höhe: 0,65 m, Breite: 0,45 m,  
Stärke: 0,12 m

Stele Rasengrabfeld: Höhe: 0,70m, Breite: 0,25 m x 0,25 m  
auf einer Platte Breite 0,5 m x 0,5 m Stärke 0,08 m

### Urnenwahlgrabstätten:

stehende Grabmale: Höhe: bis 0,80m, Breite: 0,55 m,  
Stärke: 0,12 m

liegende Grabmale: Länge: bis 0,50 m, Breite: 0,50 m,  
Stärke: 0,70 - 0,12 m (Pultstein)

### UGA :

#### ZF-UGA II mit Pflasterstein:

gestelltes Quedlinburger Großsteinpflaster für die Inschrift

#### ZF-UGA III mit Bronzeschriftzug auf einem Findling:

Bronzeschriftzug Baudelaire mit einer Höhe von 25 mm auf einem von der Welterbestadt Quedlinburg gestellten Felsen

#### BS-UGA mit individueller Kennzeichnung, liegende Grabplatten:

Länge: bis 0,40m, Breite: 0,30 m,  
Stärke: 0,05 m

#### GE-UGA mit namentlicher Kennzeichnung auf von der Welterbestadt Quedlinburg gestellten Stelen:

Anlage 1: Namensschild 60 mm x 120 mm

Anlage 2: Bronzeschriftzug Baudelaire, Höhe: 25 mm

- (7) Für Wahlgräber mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten können außerdem, sofern die einzelnen Grabstätten getrennt liegen, auch Findlinge oder größere Grabdenkmale zugelassen werden.

(8) Soweit es die Welterbestadt Quedlinburg innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3, 4 und 6 zulassen.

### § 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Entsprechende Genehmigungen sind vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals einzuholen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte zu stellen, die die Verleihung ihres Nutzungsrechtes bzw. des ihres Auftraggebers nachzuweisen haben (§ 10 Abs. 5).
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind bei der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes entspricht, zu beantragen. Hierfür sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Alle wesentlichen Teile sollen erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Vorschriften über die Grabmalgestaltung erfüllt sind und die Grabmalgenehmigungsgebühr entrichtet ist.
- (4) Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Widerrechtlich aufgestellte oder veränderte Grabmale müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernt werden.

### § 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Welterbestadt Quedlinburg. Entsprechende Genehmigungen sind vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - (a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, der Fundamentierung sowie das Gesamtgewicht des verbauten Materials.
  - (b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole in einem anschaulichen Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich einheitlich vorgesehener Umrandungen aus Naturstein in mindestens 4 - 8 cm Breite und bis 8 cm sichtbarer Höhe, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Welterbestadt Quedlinburg. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Vorschriften über die Grabmalgestaltung erfüllt sind und die Grabmalgenehmigungsgebühr entrichtet ist.
- (5) Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die Welterbestadt Quedlinburg ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des / der Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Lässt der / die Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht binnen von drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht dieses entschädigungslos in das Eigentum der Welterbestadt Quedlinburg über.

	<p>(7) Genehmigte provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung auf der Grabstätte stehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Anlieferung</b></p> <p>(1) Die Anlieferung des Grabmals ist der Friedhofsverwaltung vor der Aufstellung zu melden.</p> <p>(2) Beim Liefern von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Antrag (§ 21) vor der Errichtung vorzulegen.</p> <p>(3) Der ausführende Dienstleistungserbringer hat die erfolgte Aufstellung des Grabmales der Friedhofsverwaltung zu melden und entsprechend den vorgegebenen Fristen der TA-Grabmal die Abnahme durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Anlieferung</b></p> <p>(1) Der Termin für die Anlieferung und Aufstellung des Grabmals ist mit der Welterbestadt Quedlinburg vorher abzustimmen.</p> <p>(2) Beim Liefern von Grabmalen ist der Welterbestadt Quedlinburg der genehmigte Antrag (§ 20) vor der Errichtung vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Standesicherheit der Grabmale</b></p> <p>Die Grabmale sind entsprechend den Regeln der TA-Grabmal zu errichten. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Standesicherheit der Grabmale</b></p> <p>(1) Die Grabmale sind entsprechend den Regeln der TA-Grabmal, in der derzeit geltenden Fassung, zu errichten. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Der ausführende Dienstleistungserbringer hat die erfolgte Aufstellung des Grabmales der Welterbestadt Quedlinburg zu melden. Entsprechend den vorgegebenen Fristen der TA-Grabmal, hat der Dienstleistungserbringer die Abnahmeprüfung unaufgefordert spätestens nach vier Wochen nach der Aufstellung durchzuführen und der Welterbestadt Quedlinburg schriftlich nachzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Unterhaltung der Grabmale</b></p> <p>(1) Die Grabmale sind dauernd in standsicherem Zustand zu halten. Im Auftrag der Friedhofsverwaltung wird eine jährliche Kontrolle der Standesicherheit der Grabmale durchgeführt und deren Ergebnis durch Aushang bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.</p> <p>(3) Erscheint die Standesicherheit von Grabmalen oder Teilen davon unzureichend, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der satzungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Fried-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Unterhaltung der Grabmale</b></p> <p>(1) Die Grabmale sind durch den / die Nutzungsberechtigte/n dauernd, in einem standsicheren Zustand zu halten. Im Auftrag der Welterbestadt Quedlinburg wird eine jährliche Kontrolle der Standesicherheit der Grabmale durchgeführt. Nutzungsberechtigte, deren Grabmale nicht standsicher sind, werden unverzüglich angeschrieben und aufgefordert die Gefahr zu beheben. Auf dem Grabmal wird ein entsprechender Aufkleber angebracht.</p> <p>(2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.</p>

<p>hofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist (Fristbestimmung im Einzelfall) beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dieses auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.</p> <p>(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofort Sicherungsmaßnahmen (Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen.</p>	<p>(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon unzureichend, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der satzungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der <b>Welterbestadt Quedlinburg</b> nicht innerhalb einer angemessenen Frist (Fristbestimmung im Einzelfall) beseitigt, ist die Welterbestadt Quedlinburg berechtigt, dieses auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Die Welterbestadt Quedlinburg ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der / die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.</p> <p>(4) Bei Gefahr im Verzug kann die <b>Welterbestadt Quedlinburg</b> auf Kosten des / der Nutzungsberechtigten sofort Sicherungsmaßnahmen (Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Entfernen von Grabmalen</b></p> <p>(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, entfernt die Stadt die Grabmale. Eine Aufbewahrungspflicht der Stadt besteht nicht. Auf den Friedhöfen der Ortschaften sind auch die Grabeinfassungen zu entfernen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Sofern Grabmale als künstlerisch oder historisch wertvoll eingestuft werden, kann ihre Entfernung auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes versagt werden. Die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Ergeht die Versagung ohne Einverständnis des Nutzungsberechtigten, ist dieser angemessen zu entschädigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Entfernen von Grabmalen</b></p> <p>(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der <b>Welterbestadt Quedlinburg</b> von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden von der Welterbestadt Quedlinburg entfernt und eingeebnet. Der / Die Nutzungsberechtigte hat hierfür eine Gebühr zu entrichten, die bereits bei der Aufstellung des Grabmals erhoben wird. Ist der / die Nutzungsberechtigte zum Ablauf des Nutzungsrechtes nicht zu erreichen oder meldet sich nicht, werden drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes das Grabmal und alle baulichen Anlagen entfernt und die Grabstätte von der Welterbestadt Quedlinburg eingeebnet. Eine Aufbewahrungspflicht der <b>Welterbestadt Quedlinburg</b> besteht für diese Materialien nicht.</p> <p>(3) Nutzungsberechtigte, die die Beräumungsleistung nach Ablauf der Ruhefrist durch einen Dienstleister erbringen lassen wollen, können auf schriftlichen Antrag eine Befreiung vom Beräumungszwang, verbunden mit einer zinslosen Gebührenerstattung nach erfolgter Beräumung erhalten. Der / Die Nutzungsberechtigte hat dabei den Nachweis über bereits gezahlte Gebühren vorzulegen. Zusammen mit dem / der Nutzungsberechtigten legt die Welterbestadt Quedlinburg einen Zeitraum fest, in dem die Beräumungsleistung zu erfolgen hat. Nach Ablauf der Frist ist die Welterbestadt Quedlinburg berechtigt, die Beräumung eigenständig durchzuführen. Bei Ersatzvornahme entfällt die Gebührenerstattung.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Beseitigen nicht genehmigter Grabmale</b></p> <p>Entspricht ein angeliefertes oder bereits errichtetes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder erfolgte die Ausführung und Errichtung eines Grabmals ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, so kann diese die Aufstellung verweigern oder die sofortige Beseitigung vom Aufsteller und vom Nutzungsberechtigten verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb eines Monats entsprochen, wird die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten und des Aufstellers als Gesamtschuldner durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">(→ siehe § 20 Zustimmungserfordernis)</p>
<p style="text-align: center;"><b>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Grabstätte muss von dem Nutzungsberechtigten im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck, außer für verwelkte Blumen und Kränze, die unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen sind. Für die Herrichtung gilt eine Frist von drei Monaten nach der Bestattung.</p> <p>(2) Die Grabflächenherstellung der Grabstätte durch die Stadt oder durch die von den Angehörigen Beauftragten umfasst das Abräumen der Kränze, die Abfuhr von überflüssigem Grabaushub und das einmalige Ausgleichen der Bodensenkungen.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit. Mit der Herrichtung und Pflege können auch zugelassene Fachbetriebe (§ 6) beauftragt werden.</p> <p>(4) Zur Bepflanzung sind nur solche Gewächse zu verwenden, die sich in ihrer Art in den Gesamtcharakter des Friedhofs einfügen und die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Stadt kann den Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen und nach Ablauf einer festzulegenden Frist selbst durchführen.</p> <p>(5) Die Stadt kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.</p> <p>(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwal-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Die neu erworbene Grabstätte wird eingeebnet und ohne Bepflanzung an den neuen Nutzungsberechtigten übergeben (außer Rasengrabstätten und UGA).</p> <p>(2) Die Grabstätte muss von dem / der Nutzungsberechtigten entsprechend der Vorgaben der ausgewählten Grabart der § 14 bis 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Für die Herrichtung gilt eine Frist von drei Monaten nach der Bestattung.</p> <p>(3) Nach der Beisetzung räumt die Welterbestadt Quedlinburg einmalig den ersten verblühten Grabschmuck von der Grabstätte ab. Nach großen Bodensenkungen werden diese mit Erde aufgefüllt. Diese Leistungen erfolgen nur nach Aufforderung durch den / die Nutzungsberechtigte/n. Mit der Herrichtung und Pflege können auch zugelassene Fachbetriebe (§ 6) beauftragt werden.</p> <p>(4) Die Welterbestadt Quedlinburg kann den Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen und nach Ablauf einer festzulegenden Frist selbst durchführen.</p> <p>(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Welterbestadt Quedlinburg.</p> <p>(6) Chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen ohne Genehmigung der Welterbestadt Quedlinburg nicht verwendet werden.</p>

<p>tung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Dies gilt auch für die Auswahl innerhalb der nach Abs. 2 zulässigen Pflanzen.</p> <p>(2) Die Grabstätten, bei Reihengräbern die Grabbeete, sind mindestens zu ¾ mit bodendeckenden Pflanzen einer Art (Cotoneaster dam., Enonymus, Heide, Efeu, Immergrün etc.) zu bepflanzen; der Rest kann mit einer Wechselbepflanzung in Gruppen oder Kleingehölzen als Solitär in aufgelockerter Weise versehen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeglicher Art, aus künstlichem Werkstoff bestehende Grabgebilde oder Einzelteile.</p> <p>(3) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten sind Natursteinplatten als Trittplatten in bruchrauer Form bis 0,10 m<sup>2</sup> Größe je Stück zugelassen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Vorschriften über die Grabbeetgröße nach § 14 Abs. 2 und § 18 bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Vernachlässigung</b></p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres erreichbar, genügen eine Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.</p> <p>(2) Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne Weiteres erreichbar, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Die Stadt ist im Falle der Nichtbefolgung nicht, im Falle der Nichterreichbarkeit des Nutzungsberechtigten vier Wochen lang, zur Aufbewahrung verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Vernachlässigung</b></p> <p>Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der / die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Welterbestadt Quedlinburg die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der / die Nutzungsberechtigte nicht ohne Weiteres erreichbar, genügen eine Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten durch die Welterbestadt Quedlinburg abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Der von der Welterbestadt Quedlinburg abgeräumte und nicht satzungskonforme Grabschmuck wird vier Wochen lang aufbewahrt.</p>



VII. Kühlzellen und Trauerfeiern	VII. Trauerfeiern
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Benutzung der Kühlzellen</b></p> <p>(1) Die Kühlzellen dienen der Aufbewahrung und Kühlung der Leichen bis zur Bestattung oder Einäscherung.</p> <p>(2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum (Tiefkühlzelle) aufbewahrt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen ist den Angehörigen nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">- entfällt -</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Trauerfeiern</b></p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Eine Leiche darf nicht in die Trauerhalle eingebracht werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wer die Trauerfeier leiten wird und wer sonst gestaltend an der Trauerfeier mitwirken wird. Nach Anhörung können bestimmte Personen von der Gestaltung der Trauerfeier ausgeschlossen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist.</p> <p>(4) Die genauen Termine für die Trauerfeiern werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.</p> <p>(5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof außerhalb der Trauerhalle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Trauerfeiern</b></p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Eine Leiche darf nicht in die Trauerhalle eingebracht werden, wenn der <b>bzw. die</b> Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wer die Trauerfeier leiten und wer sonst gestaltend an der Trauerfeier mitwirken wird. Nach Anhörung können bestimmte Personen von der Gestaltung der Trauerfeier ausgeschlossen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist. <b>Die Dekoration der Friedhofskapelle ist Bestandteil der Aufgabe des Bestattungsunternehmens. Diese ist so zu gestalten, dass es möglich ist, den Zeitplan für die Trauerfeiern einzuhalten. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.</b></p> <p>(4) Die genauen Termine für die Trauerfeiern werden durch die <b>Welterbestadt Quedlinburg</b> wie folgt festgelegt.</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>(a) für Trauerfeiern in der Friedhofskapelle von Montag bis Samstag (an den Samstagen entfällt der 4. Termin):</b></p> <p style="margin-left: 40px;"><b>1. Termin: Vorbereitung 08.30 Uhr bis 09.00 Uhr, Trauerfeier 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr, einschließlich Nachbereitung,</b></p> <p style="margin-left: 40px;"><b>2. Termin: Vorbereitung 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, Trauerfeier 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr, einschließlich Nachbereitung,</b></p>

	<p>3. Termin: Vorbereitung 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Trauerfeier 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, einschließlich Nachbereitung,</p> <p>4. Termin: Vorbereitung 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr, Trauerfeier 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr, einschließlich Nachbereitung,</p> <p><b>Ist für einen Termin eine längere Dauer erforderlich, können zusätzliche Zeiten je angefangene halbe Stunde gegen Entgelt mit der Welterbestadt vereinbart werden.</b></p> <p>(b) für Beisetzungen ohne Benutzung der Trauerhalle von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und an Samstagen von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.</p> <p>(5) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen auf den Friedhöfen statt. Trauerfeiern in den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode <b>sowie Abschiednahmen an der Grabstelle auf dem Zentralfriedhof ohne Nutzung der Trauerhalle</b> können individuell innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe vergeben werden. Liegen die Termine für die Beisetzungen außerhalb der Zeiten nach Abs. 4, werden die Urnenlöcher von den Bestattern verschlossen.</p> <p>(6) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof außerhalb der Trauerhalle bedarf der vorherigen Zustimmung der Welterbestadt Quedlinburg.</p>
<b>VIII. Schlussvorschriften</b>	<b>VIII. Schlussvorschriften</b>
<p><b>§ 33 Haftung</b></p> <p>Die Welterbestadt Quedlinburg haftet nicht für Schäden an Personen oder an Gegenständen, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 28 Haftung</b></p> <p>Die Welterbestadt Quedlinburg haftet nicht für Schäden an Personen oder an Gegenständen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen bzw. durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Welterbestadt Quedlinburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 34 Gebühren</b></p> <p>Für die Nutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe sind Gebühren zu entrichten. Für erbrachte Leistungen und in Anspruch genommene Einrichtungen werden ebenfalls Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Friedhofsgebührensatzung.</p>	<p><b>§ 29 Gebühren</b></p> <p>Für die Nutzung der von der Welterbestadt Quedlinburg verwalteten Friedhöfe sind Gebühren zu entrichten. Für erbrachte Leistungen und in Anspruch genommene Einrichtungen werden ebenfalls Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Friedhofsgebührensatzung, in der derzeit geltenden Fassung.</p>

**§ 35  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 in Verbindung mit der Friedhofsordnung betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) 1. Friedhofswege, außer mit Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, befährt. Im Einzelfall kann eine Erlaubnis für andere Fahrzeuge erteilt werden,  
2. Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze oder gewerbliche Dienste anbietet oder hierfür wirbt,  
3. Druckschriften verbreitet oder ohne Erlaubnis gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet,  
4. Abfälle mitbringt oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,  
5. Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasen- und Pflanzflächen sowie Grabstätten unbefugt betritt,  
6. Tiere, ausgenommen angeleinte Hunde, mitführt,  
7. Mofas oder Mopeds auf dem Friedhof mitführt,  
8. in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung auch nur leichte Arbeiten ausführt,  
9. spielt, lärmt, lagert oder Musikwiedergabegeräte betreibt,  
10. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politische Gesinnung trägt
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 6 Abs. 3),
- e) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet (§ 6 Abs. 8),
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 5),

**§ 30  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 in Verbindung mit der Friedhofsordnung betritt,
- (b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- (c) Friedhofswege, außer mit Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, befährt (im Einzelfall kann eine Erlaubnis für andere Fahrzeuge erteilt werden),
- (d) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze oder gewerbliche Dienste anbietet oder hierfür wirbt,
- (e) Druckschriften verbreitet oder ohne Erlaubnis gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet,
- (f) Abfälle mitbringt oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- (g) Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasen- und Pflanzflächen sowie Grabstätten unbefugt betritt,
- (h) Tiere, ausgenommen angeleinte Hunde, mitführt,
- (i) Mofas, Mopeds oder **E-Bikes bzw. E-Scooter** auf dem Friedhof mitführt,
- (j) in der Nähe einer Bestattung / Beisetzung auch nur leichte Arbeiten ausführt,
- (k) spielt, lärmt, lagert oder Musikwiedergabegeräte betreibt,
- (l) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politische Gesinnung trägt,
- (m) **Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufbewahrt,**
- (n) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 6),
- (o) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet (**§ 25 Abs. 6**),

<p>g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Genehmigung errichtet oder verändert (§ 21),</p> <p>h) Grabmale nicht dauernd in standsicherem Zustand hält (§ 24 Abs. 1),</p> <p>i) Grabmale ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),</p> <p>j) Grabstätten nicht oder entgegen § 27 und § 28 herrichtet, bepflanzt und pflegt,</p> <p>k) entgegen der Friedhofsordnung auf dem Friedhof illegal Müll entsorgt,</p> <p>l) entgegen der Friedhofsordnung Verunreinigungen durch mitgebrachte Hunde nicht sofort beseitigt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Gesetzen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p>	<p>(p) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),</p> <p>(q) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Genehmigung errichtet oder verändert (§ 20),</p> <p>(r) Grabmale nicht dauernd in standsicherem Zustand hält (§ 23),</p> <p>(s) Grabmale ohne vorherige schriftliche Zustimmung der <b>Welterbestadt Quedlinburg</b> entfernt (§ 24 Abs. 1),</p> <p>(t) Grabstätten nicht oder entgegen der §§ 14 bis 19 herrichtet, bepflanzt und pflegt,</p> <p>(u) entgegen der Friedhofsordnung auf dem Friedhof illegal Müll entsorgt,</p> <p>(v) entgegen der Friedhofsordnung Verunreinigungen durch mitgebrachte Hunde nicht sofort beseitigt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu <b>5.000,00 Euro</b> geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Gesetzen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 36 In-Kraft Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <p>1.) die Satzung über das Bestattungswesen und die Benutzung des Zentralfriedhof Quedlinburgs der Welterbestadt Quedlinburg (Friedhofssatzung) vom 15.07.2013</p> <p>2.) die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bad Suderode (Friedhofssatzung) vom 17.11.2005 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2009 und der 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 18.06.2013,</p> <p>3.) die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gernrode (Friedhofssatzung) vom 13.10.2005 einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.12.2009.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <b>Tage nach ihrer Bekanntmachung</b> in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode (Friedhofssatzung) vom 16.04.2014 außer Kraft.</b></p>
<p>Quedlinburg, den 16.04.2014</p> <p style="text-align: center;"><i>gez. Brecht</i> Der Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p>	<p>Quedlinburg, .....2020</p> <p><b>Frank Ruch</b> Oberbürgermeister Welterbestadt Quedlinburg</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p>

**Anlage zur Friedhofssatzung der Welterbestadt Quedlinburg  
- Friedhofsordnung -**

Der Friedhof ist ein Ort der Würde und Ruhe; um entsprechendes Verhalten wird gebeten.

Öffnungszeiten:

01. April bis 31. Oktober	Montag bis Freitag	07.00 Uhr – 20.00 Uhr
	Samstag und Sonntag	09.00 Uhr – 20.00 Uhr

01. Nov. bis 31. März	Montag bis Freitag	08.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Samstag und Sonntag	09.00 Uhr – 17.00 Uhr

Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen aller Art, Mofas und Fahrrädern ist nur mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

Betreten Sie die Rasenflächen und Anlagen nur, wenn dies absolut nötig ist. Grabstätten Dritter sind nicht zu betreten.

Vermeiden Sie Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber und Anlagen. Illegales Entsorgen von Müll wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Tiere sind auf dem Friedhof nicht erwünscht, davon ausgenommen sind angeleinte Hunde.

In den Wintermonaten erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst (lediglich die Hauptwege werden geräumt und gestreut).

Das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen und der Verkauf von Waren aller Art sind nicht erlaubt.

Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Anweisungen zur Einhaltung dieser Friedhofsordnung zu treffen und deren Einhaltung einzufordern.

Verstöße gegen diese Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit nach § 35 Friedhofssatzung mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Oberbürgermeister  
gez. Brecht

**Anlage zur Friedhofssatzung der Welterbestadt Quedlinburg  
- Friedhofsordnung -**

Der Friedhof ist ein Ort der Würde und Ruhe; um entsprechendes Verhalten wird gebeten.

Öffnungszeiten:

01. April bis 31. Oktober:	Montag bis Freitag	07.00 Uhr - 20.00 Uhr
	Samstag und Sonntag	09.00 Uhr - 20.00 Uhr

01. November bis 31. März	Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Samstag und Sonntag	09.00 Uhr - 17.00 Uhr

Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen aller Art, Mofas und Fahrrädern ist nur mit Sondergenehmigung der Welterbestadt Quedlinburg gestattet.

Betreten Sie die Rasenflächen und Anlagen nur, wenn dies absolut nötig ist. Grabstätten Dritter sind nicht zu betreten.

Vermeiden Sie Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber und Anlagen. Illegales Entsorgen von Müll wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Tiere sind auf dem Friedhof nicht erwünscht, davon ausgenommen sind angeleinte Hunde.

In den Wintermonaten erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst (lediglich die Hauptwege werden geräumt und gestreut).

Das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen und der Verkauf von Waren aller Art sind nicht erlaubt.

Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Anweisungen zur Einhaltung dieser Friedhofsordnung zu treffen und deren Einhaltung einzufordern.

Verstöße gegen diese Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 30 der Friedhofssatzung mit einer Geldbuße geahndet werden.

Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
Welterbestadt Quedlinburg